

Gemeindeamt Gschwandt

Hauptstraße 2
4816 Gschwandt
Pol. Bezirk Gmunden
Zl. 817-0 – 2023/Rei

Tel.: (07612) 6 26 15-0
Fax: (07612) 6 26 15-32
gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
Gschwandt, 15.12.2023

Bearbeiter: AL. Gerhard Reiter DW. 12
amtsleitung@gschwandt.ooe.gv.at

Betr.: **Friedhofgebührenordnung**

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschwandt hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gschwandt vom 14. Dezember 2023 betreffend die Gebühren für den Kommunalen Friedhof (Friedhofgebührenordnung). Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Gschwandt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühr, Urnenplatzgebühr, Friedhofgebühr, Benützung der Leichenhalle für Begräbnis im Ort, Friedhof-Sonderentgelt

a) Grabplatzgebühr:

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstätte entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Grab einfach	€ 166,90
2. Doppelgrab	€ 260,00
3. Gruft	€ 627,40
4. Kindergrab	€ 85,30
5. Urnengrab	€ 166,90

b) Urnenplatzgebühr:

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre:

Nische für 2 Urnen	€ 662,50
Nische für 3 Urnen	€ 932,60

Zuzüglich zur Urnenplatzgebühr sind die der Gemeinde entstandenen Kosten für die Steinmetzarbeiten (Grabplatte, Grableuchte) und die Kosten für die Beschriftung der Steinplatte vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei Entrichtung der vorgesehenen Gebühr und Kostenersatzes ist auch eine Reservierung einer Urnennische, bei späterer Belegung, möglich.

c) Friedhofgebühr:

Die Friedhofgebühr beträgt jährlich je Grabstätte € 22,40, unabhängig von der Art und Größe der Grabstätte.

d) <u>Benützung der Leichenhalle für Begräbnis im Ort:</u>	€ 74,60
---	---------

e) Friedhof-Sonderentgelt:

Liegegebühr in der Kühlanlage (für Gastleichen)	€ 44,50
--	---------

§ 3

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die jeweilige Grabplatzgebühr neu zu entrichten und beträgt diese die Hälfte des Betrages nach § 2 Abs. a) und 30 v. H. des Betrages nach § 2 Abs. b).

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabplatz- und der Urnenplatzgebühr mit der Verleihung bzw. Überlassung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte;
 - b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benutzungsrechtes;

- c) bei der Friedhofgebühr mit dem Zeitpunkt der Überlassung bzw. Erneuerung eines Benutzungsrechtes;
 - d) bei der Benützungsgebühr für die Leichenhalle und bei der Liegegebühr in der Kühlanlage, jeweils zum Zeitpunkt der Benützung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1.
- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr und Friedhofgebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte bewilligt wird.
 - b) Wenn der Nutzungsberechtigte bestattet wird, hat derjenige die Gebühren zu leisten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
2. Alle Gebühren nach § 2 sind auf das Konto der Gemeinde, IBAN: AT73 3451 0000 0961 0171, bei der Raiffeisenbank Salzkammergut (BIC: RZOOAT2L510) einzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024.
Die Friedhofgebührenordnung vom 15.12.2022 tritt dadurch außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Friedrich Steindl

Angeschlagen: 15.12.2023



Abgenommen: 02.01.2024

